

Alle Schulen  
in der Steiermark

Abteilung Präs/2  
Budget, Wirtschaft und Recht

**Mag. Dr. Martin Kremser**  
Sachbearbeiter

martin.kremser@bildungstmk.gv.at  
+43 5 0248 345 401  
Körblergasse 23, 8011 Graz

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäfts-  
zähl.

Geschäftszahl: ISchu1/102-2021

Graz, 25. Mai 2021

## **Feststellungs- und Nachtragsprüfungen**

Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist gerade im Schuljahr 2020/21 verstärkt damit zu rechnen, dass Schülerinnen bzw. Schüler am Ende des Unterrichtsjahres nicht sicher beurteilt werden können. In einem solchen Fall sind zwingend Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfungen abzuhalten.

Seitens der Bildungsdirektion für Steiermark werden daher die rechtlichen Vorgaben für die Durchführung solcher Prüfungen im gegenständlichen Schreiben zusammengefasst und übersichtlich dargestellt.

### **1. Feststellungsprüfungen (§ 20 Abs. 2 SchUG)**

Grundvoraussetzung für die Anordnung einer Feststellungsprüfung ist ein Fernbleiben vom Unterricht in einem Ausmaß, das eine sichere Jahresbeurteilung unmöglich werden lässt. Feststellungsprüfungen dürfen aber – ausgenommen in den semestrierten Formen (siehe dazu Punkt 4.) – nur gegen Ende des Unterrichtsjahres durchgeführt werden. Sollte auch schon zum Ende des ersten Semesters keine Beurteilung möglich sein, ist keine Feststellungsprüfung durchzuführen, sondern in der Schulnachricht beim betreffenden Gegenstand entweder gar keine Beurteilung, oder wie in der Praxis üblich der Vermerk „nicht beurteilt“ einzutragen.

**In der Vorschulstufe sowie der 1. Stufe der VS und Sonderschulen sind Feststellungsprüfungen nicht zulässig.**

## 1.1. Mindestanwesenheit

Der Gesetzgeber hat **keine Mindestanwesenheit** definiert, ab der eine sichere Beurteilung möglich ist. Die Entscheidung, ob eine Schülerin bzw. ein Schüler sicher beurteilt werden kann, obliegt somit einzig der subjektiven **Einschätzung der unterrichtenden Lehrperson**. Dadurch ist es aber möglich, auf jeden Einzelfall individuell einzugehen; eine Schülerin bzw. ein Schüler, die bzw. der zwar einerseits viel gefehlt hat, andererseits aber in der wenigen Zeit, die sie bzw. er anwesend war, die Leistungsfeststellungen absolviert und auch Mitarbeitsleistungen erbracht hat, kann so gegebenenfalls beurteilt werden, während im Gegensatz dazu eine Schülerin bzw. ein Schüler, die bzw. der gerade bei den Leistungsfeststellungen gefehlt hat, auch schon mit deutlich geringerer Abwesenheit nicht mehr beurteilt werden wird können. Maßgebend ist also das Gesamtbild der Leistungen, die tatsächlich festgestellt werden konnten.

Warum eine Schülerin bzw. ein Schüler gefehlt hat, ist für die Frage der Anberaumung einer Feststellungsprüfung irrelevant; ob das Fehlen also verschuldet (etwa durch ungerechtfertigtes Fernbleiben oder das Verweigern der in § 4a der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 [COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21] vorgesehenen anterior-nasalen Tests) oder unverschuldet (etwa aufgrund von längerer Krankheit) ist, spielt keine Rolle.

Bitte zu beachten: die Teilnahme einer Schülerin bzw. eines Schülers am ortsungebundenen Unterricht (insbesondere auch durch Teilnahme über elektronische Möglichkeiten wie etwa Streaming des Unterrichtes) führt in der Regel dazu, dass die Schülerin bzw. der Schüler die Möglichkeit hatte, Leistungen im Bereich der Mitarbeit zu erbringen. In einem solchen Fall wird eine Beurteilung regelmäßig möglich sein. Erst wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler durch länger dauernde Nichtteilnahme am Unterricht aus welchem Grund und in welcher Form auch immer überhaupt nicht die Möglichkeit hatte, Mitarbeitsleistungen zu erbringen, wird man vom Vorliegen eines Falles des § 20 Abs. 2 SchUG ausgehen können.

## 1.2. Termine der Feststellungsprüfungen

Der Termin der jeweiligen Prüfung muss der Schülerin bzw. dem Schüler **zumindest zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung** mitgeteilt werden; die Beginnzeiten der einzelnen Teilprüfungen müssen spätestens eine Woche vor dem Termin bekanntgegeben werden, wobei die Prüfungen nicht mehr als 60 Minuten nach dem vorgegebenen Termin beginnen dürfen (es empfiehlt sich zur administrativen Vereinfachung bereits bei der grundsätzlichen Mitteilung, dass eine Prüfung stattfindet, auch gleichzeitig die Termine bekannt zu geben).

Bei der Auswahl des Termins bzw. der Termine ist darauf Rücksicht zu nehmen, in wie vielen Gegenständen Feststellungsprüfungen durchzuführen sind und wann die Klassenkonferenz an der Schule stattfindet. Zu beachten ist weiters, dass die Ankündigung des Termins an die Erziehungsberechtigten zu ergehen hat, so lange die Schülerin bzw. der Schüler noch nicht eigenberechtigt ist. Dabei empfiehlt

es sich, die **Ankündigung per RSb-Brief an die Erziehungsberechtigten** zu versenden, wobei aber natürlich auch der Postlauf zu beachten ist und somit ein Versand so rechtzeitig zu erfolgen hat, dass die zweiwöchige Frist zwischen der Zustellung und dem tatsächlichen Termin der Prüfung eingehalten werden kann. Die postalische Zustellung ist jedenfalls dann zu verwenden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler nicht in der Schule anwesend ist.

Tritt eine Schülerin bzw. ein Schüler ohne Verschulden (also z.B. im Falle einer Entschuldigung vor Beginn der Prüfung) nicht zur Prüfung an, muss die Prüfung unverzüglich nach Wegfall des Verhinderungsgrundes durchgeführt werden. Die Setzung eines neuen Termins ist in diesem Fall nicht vorgesehen.

**Kommt eine Schülerin bzw. ein Schüler jedoch verschuldet nicht zum Termin der angesetzten Prüfung (z.B. ohne sich vor Beginn der Prüfung dafür zu entschuldigen oder weigert sich die Schülerin bzw. der Schüler den zwingend vorgesehenen anterior-nasalen Test gem. § 4a der C-SchVO 2020/21 durchzuführen oder den erforderlichen Mund-Nasen-Schutz zu tragen), bleibt sie bzw. er also unentschuldigt fern, so ist die zwingende Folge daraus die Nichtbeurteilung in diesem Gegenstand.**

Eine Feststellungsprüfung (und somit natürlich auch eine Nachtragsprüfung) hat zu unterbleiben, wenn die Schülerin bzw. der Schüler wegen eines mindestens fünfmonatigen und längstens einjährigen fremdsprachigen Schulbesuchs im Ausland nicht anwesend war, da ein solcher Schulbesuch ex lege als erfolgreicher Schulbesuch in Österreich gilt.

## **2. Nachtragsprüfungen (§ 20 Abs. 3 SchUG)**

Hat eine Schülerin bzw. ein Schüler **ohne eigenes Verschulden** so viel vom Unterricht versäumt, dass die **erfolgreiche Ablegung der Feststellungsprüfung nicht zu erwarten** ist, ist die eigentlich durchzuführende Feststellungsprüfung von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter auf mindestens acht, höchstens zwölf Wochen zu stunden. Dadurch wird die grundsätzlich durchzuführende Feststellungsprüfung (die vor der Beurteilungskonferenz stattfinden müsste) zur Nachtragsprüfung im Herbst. Damit wird der Schülerin bzw. dem Schüler mehr Zeit gegeben, den unverschuldet versäumten Stoff nachholen zu können.

**In diesem Fall ist ein wesentliches Tatbestandsmerkmal, dass das Fehlen unverschuldet stattgefunden hat (z.B. aus Krankheitsgründen). Hat eine Schülerin bzw. ein Schüler „geschwänzt“, also selbst verschuldet gefehlt, ist die Stundung der Feststellungsprüfung ausgeschlossen. In Anbetracht der COVID-19-Pandemie gilt dies grundsätzlich auch für jene Schülerinnen und Schüler, die mangels Bereitschaft zur Durchführung der anterior-nasalen Tests oder zum Tragen des erforderlichen Mund-Nasen-Schutz nicht am Präsenzunterricht teilgenommen haben und in weiterer Folge**

**aufgrund der daher nicht in ausreichendem Ausmaß feststellbaren Leistungen nicht sicher beurteilt werden können. Bei diesen Schülerinnen und Schülern kommt eine Stundung nicht in Betracht.**

Anders als bei der Entscheidung, ob eine Feststellungsprüfung durchzuführen ist, die die jeweilige Lehrperson trifft, ist hinsichtlich der Stundung dieser Prüfungen in jedem Fall ausdrücklich die Schulleiterin bzw. der Schulleiter zuständig. Aus der Formulierung der Bestimmung ist ersichtlich, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen die Schulleiterin bzw. der Schulleiter kein Wahlrecht dahingehend hat, ob die Feststellungsprüfung tatsächlich gestundet wird oder nicht, es handelt sich somit um eine Muss-Bestimmung. Nachdem – neben dem unverschuldeten Fehlen – eine weitere Voraussetzung für die Stundung darin liegt, dass die Schülerin bzw. der Schüler die Feststellungsprüfung voraussichtlich nicht erfolgreich ablegen können wird, obliegt es der unterrichtenden Lehrperson, diese Voraussetzung abzuschätzen. Es wird nämlich nur die unterrichtende Lehrperson selbst genug Einblick in die individuelle Situation der Schülerin bzw. des Schülers haben, um die Entscheidung treffen zu können, ob eine positive Absolvierung der Feststellungsprüfung erwartet werden kann. Sollte dem nicht so sein, müsste die Lehrperson dies der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter mitteilen, die bzw. der wiederum zwingend die Prüfung zu stunden hätte.

Nachdem der Gesetzgeber hinsichtlich der Stundung der Feststellungsprüfung die Möglichkeit eingeräumt hat, Widerspruch zu erheben, muss seitens der Schule eine entsprechende Entscheidung ausgestellt und den Erziehungsberechtigten bzw. den eigenberechtigten Schülerinnen bzw. Schülern nachweislich (also entweder durch persönliche Übergabe unter Vermerk des Übergabedatums oder durch Übermittlung per RSb-Brief) zugestellt werden.

**In der Vorschulstufe sowie der 1. Stufe der VS und Sonderschulen sind Nachtragsprüfungen nicht zulässig.**

Anders als bei Wiederholungsprüfungen besteht bei einem Schulwechsel kein Wahlrecht, wo die Nachtragsprüfung abgelegt wird - sie ist zwingend an jener Schule zu absolvieren, an welcher der Schulbesuch stattgefunden hat.

## **2.1. Termine der Nachtragsprüfungen**

Der Fristenlauf der acht- bis zwölfwöchigen Stundung wird von jenem Termin weg berechnet, an dem die Feststellungsprüfung stattgefunden hätte, wäre sie nicht zu stunden gewesen. In der Praxis finden Nachtragsprüfungen somit regelmäßig zu Beginn bzw. im Laufe der ersten Wochen des folgenden Schuljahres – je nach Ende der maximal zwölfwöchigen Frist – statt. Festzuhalten ist, dass aufgrund des möglichen Zeitraumes von acht bis zwölf Wochen nicht für jede Prüfung die maximal zwölf Wochen ausgenutzt werden müssen. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn die Schülerin bzw. der Schüler mehrere Nachtragsprüfungen abzulegen hat (siehe dazu auch Punkt 3.3.).

Hinsichtlich des Nichtantretens zum vorgegebenen Termin darf auf Punkt 1.2. verwiesen werden.

## **2.2. Wiederholung von Nachtragsprüfungen**

Im Gegensatz zur Feststellungsprüfung darf eine Nachtragsprüfung innerhalb von zwei Wochen einmalig wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurde. Dazu muss ein **Antrag binnen der Fallfrist von drei Tagen nach der nicht bestandenen Nachtragsprüfung** gestellt werden. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist keine Wiederholung mehr möglich. Diesen Antrag dürfen nicht eigenberechtigte Schüler gemäß § 68 lit h SchUG ab der 9. Schulstufe jedenfalls selbst stellen.

## **2.3. Vorgehen der Klassenkonferenz**

Wird die Feststellungsprüfung gestundet, kann zum Zeitpunkt des Stattfindens der Klassenkonferenz natürlich keine Beurteilung des Schülers erfolgen. Daher kann eine entsprechende Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss der letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe bzw. die Berechtigung zum Aufsteigen gemäß § 20 Abs. 6 SchUG erst nach der Ablegung der Nachtragsprüfung(en) ergehen. In diesem Fall, insbesondere aber hinsichtlich des Zeitpunktes der Entscheidung der Klassenkonferenz, gilt:

Eine Schülerin bzw. ein Schüler, die bzw. der eine oder mehrere Nachtragsprüfung(en) abzulegen hat, kann am Ende des Unterrichtsjahres nicht „abgeschlossen“ werden, d.h. solange die Nachtragsprüfung(en) nicht abgelegt ist (sind), steht der erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Abschluss der Schulstufe noch nicht fest. Desgleichen kann eine **Entscheidung der Klassenkonferenz (§ 20 Abs. 6) erst nach Ablegen der Nachtragsprüfung(en)** erfolgen.

Im Hinblick auf das Recht auf Wiederholung der Nachtragsprüfung und – im Fall eines negativen Ergebnisses – der Notwendigkeit der Entscheidung der Klassenkonferenz (und das daran anknüpfende Recht auf Widerspruch) wird aus Gründen der Verfahrensökonomie festgestellt:

**Die Entscheidung der Klassenkonferenz hat zu erfolgen:**

- a) erst unmittelbar nach Ablegen der wiederholten Nachtragsprüfung oder
- b) wenn feststeht, dass die Schülerin bzw. der Schüler die Nachtragsprüfung nicht wiederholt.

**Keinesfalls sind zwei Entscheidungen der Klassenkonferenz zu treffen** (etwa einmal nach negativem Ablegen der Nachtragsprüfung und neuerlich nach negativem Ablegen der Wiederholung der Nachtragsprüfung)!

### **3. Durchführungsbestimmungen für Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfungen**

Feststellungsprüfungen sind grundsätzlich in der Unterrichtszeit durchzuführen; der mündliche Teil im Klassenverband. Nachtragsprüfungen hingegen können auch außerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt werden. Die jeweils zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Hygienebestimmungen laut C-SchVO (z.B. Test- und MNS-Tragepflicht) sind auch von den Prüflingen einzuhalten.

#### **3.1. Teilprüfungen**

Aus welchen Teilprüfungen die Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfungen bestehen, hängt davon ab, welche Formen der Leistungsfeststellung im Lehrplan des jeweiligen Unterrichtsgegenstandes zwingend vorgesehen sind. In Fächern, in denen Schularbeiten vorgesehen sind, bestehen die Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfungen grundsätzlich aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung und in vorwiegend praktisch orientierten Gegenständen grundsätzlich aus einer praktischen und einer mündlichen Teilprüfung. In den übrigen Gegenständen ist eine mündliche Teilprüfung allein abzuhalten.

Schriftliche Teilprüfungen sind als Schularbeiten, mündliche Teilprüfungen als mündliche Prüfungen und praktische Teilprüfungen als praktische Leistungsfeststellungen im Sinne der LBVO zu verstehen. In diesem Sinne sind hinsichtlich der Schularbeiten die Bestimmungen des § 7 Abs 3, 4, 8 und 10 LBVO, hinsichtlich der mündlichen Prüfungen die Bestimmungen des § 5 Abs 1 und 8 LBVO und hinsichtlich der praktischen Leistungsfeststellungen die Bestimmungen des § 9 Abs 1 und 3 bis 6 LBVO anzuwenden.

**Daraus folgt also, dass allenfalls vorgesehenen mündlichen Teilprüfungen eine Ausnahme von der grundsätzlichen Unzulässigkeit von mündlichen Prüfungen in der Volksschule gemäß § 5 Abs. 11 lit. a sublit. aa LBVO darstellen. Somit haben auch in der 2. bis 4. Schulstufe bei Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfungen entsprechende mündliche Prüfungen durchgeführt zu werden.**

Sind zwei Teilprüfungen abzulegen, so ist die schriftliche bzw. praktische Teilprüfung jedenfalls vormittags durchzuführen und darf die mündliche Teilprüfung frühestens eine Stunde nach dem Ende der ersten Teilprüfung beginnen.

Für schriftliche Teilprüfungen ist grundsätzlich eine Prüfungsdauer von 50 Minuten vorgesehen. Sofern der Lehrplan aber die Durchführung mindestens einer zwei- oder mehrstündigen Schularbeit vorschreibt, erhöht sich die Dauer auf 100 Minuten. Mündliche Teilprüfungen haben in den APS und BPS maximal 15 Minuten, in allen anderen Schulformen 15 bis 30 Minuten zu dauern. An allgemeinbildenden Schulen (das sind VS, ASO, MS, PTS sowie die AHS) sind für praktische Prüfungen 30 bis 50 Minuten vorzusehen, an allen anderen Schulformen so viel Zeit wie notwendig ist, um eine ausreichende Beurteilungsgrundlage zu erhalten.

Pro Tag ist höchstens eine Feststellungs- oder Nachtragsprüfung zulässig. Andere Leistungsfeststellungen, die gegebenenfalls an diesem Tag vorgesehen wären, brauchen von der Schülerin bzw. vom Schüler grundsätzlich nicht absolviert zu werden. Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass es dadurch nicht auch noch in einem weiteren Fach (nämlich dem, an dem am Tag der Feststellungs- oder Nachtragsprüfung eine Leistungsfeststellung durchgeführt werden soll) dazu kommt, dass die Schülerin bzw. der Schüler nicht beurteilt werden kann.

### **3.2. Verhinderung**

Kann eine Schülerin bzw. ein Schüler gerechtfertigterweise (z.B.: wegen Erkrankung oder behördlich angeordneter Quarantäne) nicht zur Prüfung antreten, muss die Schule unmittelbar nachdem der Grund für die Verhinderung weggefallen ist, der Schülerin bzw. dem Schüler einen neuen Termin für die Prüfung bekannt geben. In diesem Fall braucht die Frist von zwei Wochen nicht mehr eingehalten zu werden, der Termin kann unverzüglich angesetzt werden.

Im Falle des ungerechtfertigten Fernbleibens von der Prüfung (etwa auch im Falle einer Weigerung, die in der C-SchVO vorgeschriebenen Tests abzulegen) ist die Schülerin bzw. der Schüler schon zu diesem Zeitpunkt zwingend nicht zu beurteilen.

### **3.3. Letztmögliche Termine**

Zu beachten ist, dass der letztmögliche Termin für die Durchführung einer bereits für einen bestimmten Termin anberaumten Feststellungs- oder Nachtragsprüfung, die wegen gerechtfertigten Versäumens (z.B.: wegen behördlich angeordneter Quarantäne oder wegen Erkrankung) nicht durchgeführt werden konnte, jener 30. November ist, der auf das zu beurteilende Unterrichtsjahr folgt. Wird bis zu diesem Termin – aus welchen Gründen immer – keine Prüfung abgelegt, ist die Schülerin bzw. der Schüler zwingend und endgültig nicht zu beurteilen. Es handelt sich bei diesem Termin also um eine Fallfrist.

Findet die Prüfung (insbesondere bei Nachtragsprüfungen) erst im folgenden Unterrichtsjahr statt, ist die Schülerin bzw. der Schüler berechtigt bis zum Prüfungstermin die höhere Schulstufe zu besuchen. Die im neuen Schuljahr gezeigten Leistungen dürfen allerdings nicht in die Beurteilung der vorhergehenden Schulstufe einfließen.

Da die Bestimmungen des § 21 Abs. 9 LBVO ausdrücklich auch auf die Wiederholung von Nachtragsprüfungen anzuwenden sind, gilt die Fallfrist des 30. Novembers auch für die Wiederholungen. Es ist daher – gerade wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler mehrere Nachtragsprüfungen abzulegen hat – unbedingt darauf zu achten, dass die Termine für die Nachtragsprüfungen so zu wählen sind, dass unter Beachtung der Stundungsfrist von acht bis zwölf Wochen auch allfällige Wiederholungen von Nachtragsprüfungen noch vor dem Ablauf des 30. November durchgeführt werden können.

### **3.4. Leistungen während des Schuljahres, Wiederholung negativer Prüfungen und Protokoll**

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass Leistungen, die eine Schülerin bzw. ein Schüler während des Unterrichtsjahres erbracht hat, in die Beurteilung der Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfung einzufließen haben.

Werden **Feststellungsprüfungen** negativ abgeschlossen, so dürfen sie **nicht wiederholt** werden. Liegen aber die allgemeinen Voraussetzungen vor (etwa nicht mehr als zwei „Nicht genügend“), so besteht die Möglichkeit der Ablegung von Wiederholungsprüfungen.

**Nachtragsprüfungen**, die negativ beurteilt werden, dürfen hingegen **auf Antrag einmalig wiederholt** werden. Dieser Antrag muss innerhalb von drei Tagen nach der negativen Ablegung gestellt werden. Später gestellte Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden. Die Wiederholung der Nachtragsprüfung muss innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Nach der Absolvierung von Nachtragsprüfungen ist die Ablegung von **Wiederholungsprüfungen ausgeschlossen**.

Über die Prüfungen muss ein **Protokoll** angefertigt werden, in dem der Name der Prüferin bzw. des Prüfers, die Daten der Schülerin bzw. des Schülers, die exakte Aufgabenstellung, eine Beschreibung, welche Leistungen die Schülerin bzw. der Schüler erbracht hat und wie diese beurteilt wurden, das Prüfungsergebnis an sich und die aufgrund dieses Ergebnisses zu treffenden Entscheidungen und Verfügungen festgehalten werden.

## **4. Sonderbestimmungen für die semestrierten Formen**

Hinsichtlich der 10. Schulstufen an NOST-Schulen gilt, dass unter „Schulstufe“ ein Semester und unter „Unterrichtsjahr“ ein Semester zu verstehen ist. Die Fallfrist für den letztmöglichen Antritt zu einer Prüfung ist dahingehend geregelt, dass die Prüfungen im Fall eines zu beurteilenden Wintersemesters nicht nach dem darauffolgenden 31. Mai und im Fall eines zu beurteilenden Sommersemesters nicht nach dem darauffolgenden 30. November liegen dürfen.

## **5. Sonderbestimmungen für praktische Gegenstände an BMHS (§ 20 Abs. 4 SchUG)**

Fehlt eine Schülerin bzw. ein Schüler an einer BMHS im praktischen Unterricht oder an einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik oder für Sozialpädagogik in praktischem Unterricht (Praxis, Kindergartenpraxis, Hortpraxis, Heimpraxis ua.) oder Leibeserziehung oder Bewegungserziehung; Bewegung und Sport hat der Gesetzgeber eine besondere Regelung in § 20 Abs. 4 SchUG getroffen.



Hat eine Schülerin bzw. ein Schüler in einem (oder auch mehreren) der genannten Gegenstände mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenanzahl in einem Unterrichtsjahr versäumt, muss der Schülerin bzw. dem Schüler die Möglichkeit eingeräumt werden, die in diesem Pflichtgegenstand geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachzuweisen. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Versäumnisse bereits durch eine facheinschlägige praktische Tätigkeit nachgeholt wurden. Sollte diese Nachholung noch nicht erfolgt sein, darf auch diese Prüfung nicht stattfinden.

Im Regelfall ist die Kompensation während des Unterrichtsjahres zu absolvieren, sodass die Prüfung – analog zur Feststellungsprüfung – noch vor dem Stattfinden der Klassenkonferenz abgelegt werden kann.

Ist das Nachholen der facheinschlägigen praktischen Tätigkeit jedoch nicht während des Unterrichtsjahres möglich, wird der Schülerin bzw. dem Schüler die Möglichkeit eingeräumt, eine vierwöchige facheinschlägige Feriapraxis zu machen. In diesem Fall findet die Prüfung – analog zur Nachtragsprüfung – erst am Beginn des nächstfolgenden Schuljahres statt.

Wird diese Prüfung nicht abgelegt (etwa, weil die Schülerin bzw. der Schüler die zwingend vorgesehene Nachholung der facheinschlägigen praktischen Tätigkeit nicht absolviert), muss die Schülerin bzw. der Schüler zwingend nicht beurteilt werden, was automatisch dazu führt, dass die Schulstufe jedenfalls wiederholt werden muss. Auf diese Konsequenz ist die Schülerin bzw. der Schüler ausdrücklich hinzuweisen.

Über diese Prüfung bei den praktischen Gegenständen in BMHS muss ebenfalls ein Protokoll geführt werden. Die Vorgaben für das anzufertigende Protokoll sind ident mit jenen, wie sie auch für Feststellungs- und Nachtragsprüfungen vorgesehen sind (siehe dazu Punkt 3.4.).

**Für etwaige Rückfragen wenden Sie sich bitte unbedingt in erster Linie an die/den für Ihre Schule zuständige/n SOM!**

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bildungsdirektorin:

Dr. Martin Kremser

Elektronisch gefertigt

